## hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 218/02, Beschluss v. 06.08.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

## BGH 5 StR 218/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Frankfurt/Oder)

Strafzumessung (ausdrückliche Milderung bei verminderter Schuldfähigkeit).

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 49 Abs. 1 StGB.

## **Entscheidungstenor**

- 1. Auf die Revision des Angeklagten G wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 19. Dezember 2001 nach § 349 Abs. 4 StPO im gesamten Strafausspruch gegen diesen Angeklagten mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
- 2. Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
- 3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

## Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten G wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt (Einzelstrafen, sechs Jahre und drei Jahre). Die Revision des Angeklagten ist gemäß § 349 Abs. 2 StPO unbegründet, soweit sie sich gegen den Schuldspruch richtet, der Strafausspruch kann jedoch nicht bestehen bleiben.

Das Landgericht hat rechtsfehlerfrei das Vorliegen eines jeweils minder schweren Falls der gefährlichen 2 Körperverletzung und der Körperverletzung mit Todesfolge verneint und die Strafen sodann den Regelstrafrahmen des § 224 Abs. 1 StGB sowie des § 227 Abs. 1 StGB entnommen. Die Strafkammer ist jedoch davon ausgegangen, daß der Angeklagte beide Taten unter den Voraussetzungen des § 21 StGB begangen hat. Den Urteilsgründen läßt sich aber nicht entnehmen, ob das Landgericht die Strafrahmen aus diesem Grunde gemäß § 49 Abs. 1 StGB gemildert hat oder ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen es von dieser Milderungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Daß sich der Rechtsfehler auf die Strafe ausgewirkt hat, läßt sich nicht sicher ausschließen. Bei der ihm obliegenden neuen umfassenden Strafzumessungsentscheidung wird der neue Tatrichter auch zu prüfen haben, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist (§ 105 Abs. 1 JGG).